

Geschäftsordnung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat)

vom 17.03.2021

- in der seit dem 22.12.2022 geltenden Fassung –

§ 1

Einberufung des Kreisjugendrates

- (1) Der Kreisjugendrat wird vom Sprecherteam des Kreisjugendrates mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen einberufen; in dringenden Fällen kann sie auf bis zu drei Werktage abgekürzt werden.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitglieder erfolgt auf elektronischem Weg durch die Bereitstellung der Einladung mittels einer öffentlich zugänglichen Fachanwendung. Die Ladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn das Mitglied hierüber per E-Mail an eine von ihm angegebene E-Mail-Adresse benachrichtigt wird.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Bei digitalen und hybriden Sitzungen müssen die Zugangsdaten sowie die genutzte Plattform ersichtlich sein. In Ausnahmefällen können diese bis spätestens einen Tag vor der Sitzung in geeigneter Form veröffentlicht werden. Sofern weitere Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegen, werden diese ebenfalls mittels der Fachanwendung veröffentlicht. Die Tagesordnung kann durch Nachträge bezogen auf eine Beschlussfassung nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ bis zu drei Werktagen vor Sitzungsbeginn ergänzt werden (näheres regelt § 6 dieser Geschäftsordnung).
- (4) Die Sitzungen des Kreisjugendrates und seiner Arbeitsgruppen finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung statt.
- (5) Eine hybride Sitzung erfordert die Anwesenheit vor Ort von mindestens der Hälfte der an der jeweiligen Sitzung teilnehmenden beschlussfähigen Mitglieder.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kreisjugendrates sind angehalten, an den Sitzungen des Kreisjugendrates teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und diesen bis zum Schluss beizuwohnen. In Bezug auf die Nichteinhaltung von Teilnahmeregelungen oder Fehlverhalten wird auf § 17 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung verwiesen.
- (2) Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Sprecherteam möglichst frühzeitig, spätestens zwei Stunden vor Sitzungsbeginn, mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Darüberhinausgehend hat das Mitglied unmittelbar bzw. so früh wie möglich die Vertretung im Vertretungsfall zu informieren.
- (3) Sofern ein ordentliches Mitglied verhindert ist, wird es durch seine persönliche Stellvertretung in der Sitzung vertreten. Sollte auch die persönliche Stellvertretung verhindert sein, vertreten sich die stellvertretenden Mitglieder einer kreisangehörigen Stadt untereinander.
- (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied des Kreisjugendrates persönlich eintragen muss. Bei digitalen und hybriden Sitzungen wird die Anwesenheitsliste von einem Mitglied des Sprecherteams stellvertretend ausgefüllt.

§ 3

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreisjugendrat führt das Sprecherteam.
- (2) Ist das Sprecherteam verhindert, so wählt der Kreisjugendrat unter Leitung des ältesten Mitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitz für diese Sitzung, welcher zugleich auch die Leitung dieser Sitzung übernimmt.

§ 4 Sitzungsleitung und Ordnung

- (1) Ein Mitglied des Sprecherteams leitet die Sitzung. § 3 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.
- (2) Jedes Mitglied des Kreisjugendrates darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und die Sitzungsleitung ihm dieses erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die Sitzungsleitung über die Reihenfolge. Die Rednerin oder der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.
- (4) Die Sitzungsleitung hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten und sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung. Der Vorsitz kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Wenn die Rednerin oder der Redner einverstanden ist, erteilt die Sitzungsleitung auf entsprechende Wortmeldung das Wort zu einer Zwischenfrage. In gleichem Zusammenhang sollen nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.
- (6) Die Sitzungsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie hat das Recht, Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen. Das Hausrecht am jeweiligen Sitzungsort bleibt hiervon unberührt.
- (7) Wird die Sitzung von Kreisjugendratsmitgliedern, von Zuhörenden oder von außen gestört, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen. Hält sie die Unterbrechung der Sitzung und andere Ordnungsmaßnahmen nicht für geeignet, einen im Wesentlichen ungestörten Sitzungsablauf zu sichern, so kann sie die Sitzung aufheben.

§ 5 Geschäftsführung des Kreisjugendrates

- (1) Das Kreistagsbüro und das Sprecherteam des Kreisjugendrates bilden gemeinsam die Geschäftsstelle für organisatorische Angelegenheiten des Kreisjugendrates.
- (2) Im Rahmen der Geschäftsführung unterstützt und berät das Kreistagsbüro den Kreisjugendrat bzw. das Sprecherteam insbesondere bei der Terminierung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen. Alle Sitzungsunterlagen werden durch das Kreistagsbüro, nach Übersendung durch das Sprecherteam, veröffentlicht. Zudem erfasst und pflegt das Kreistagsbüro die Mitgliederdaten, soweit die betroffenen Personen der Datenverarbeitung zustimmen, und betreut die kostenrelevanten Angelegenheiten des Kreisjugendrates.
- (3) Im Rahmen der Geschäftsführung leitet das Sprecherteam dem Kreistagsbüro rechtzeitig die Informationen über die Tagesordnung bzw. die Einladung, die Sitzungsprotokolle und alle weiteren zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen zu. Es informiert das Kreistagsbüro über jegliche Veränderungen bei den Mitgliederdaten und über organisatorischen Entwicklungen in Bezug auf den Kreisjugendrat und seine Arbeitsgruppen.
- (4) Bei Fragen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung kann das Sprecherteam das Kreistagsbüro jederzeit um Unterstützung bitten.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Das Sprecherteam setzt die Tagesordnung fest. Vor Veröffentlichung dieser hat das Sprecherteam Vorschläge von Mitgliedern auf die Tagesordnung aufzunehmen. Eine kurzfristige Erweiterung der Tagesordnung ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 möglich.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreisjugendrat kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.
- (3) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

- (4) Die Tagesordnung kann bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich auf Antrag von Mitgliedern des Kreisjugendrates um Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung erweitert werden. Bei begründeter Dringlichkeit kann von dieser Vorgabe abgewichen werden (vgl. § 10 dieser Geschäftsordnung). Darüberhinausgehend ist die Ergänzung von Tagesordnungspunkten, welche ausschließlich ohne Beschlussfassung beraten werden, jederzeit – auch während der Sitzung – möglich. Erweiterungen während der Sitzung werden im Nachgang der Sitzung in die Fachanwendung eingepflegt.
- (5) Ständige Tagesordnungspunkte der Kreisjugendratssitzung sind - neben den Formalien - die Genehmigung der Niederschrift, die Benennung einer Berichterstatterin bzw. eines Berichterstatters für die folgende Sitzung des Kreistages gemäß § 1 Absatz 1 Nr.1 der Satzung des Kreisjugendrates sowie die Tagesordnungspunkte „Verschiedenes“ und „Bericht aus den städtischen Jugendgremien“.
- (6) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung bzw. der Satzung des Kreisjugendrates sowie zur Durchführung eines Misstrauensvotums (vgl. § 17 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung) sind durch die Mitglieder des Kreisjugendrates schriftlich mindestens sieben Werktage vor der Sitzung zu stellen und sind zwingend mit der Einladung zu versenden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat die Sitzungsleitung festzustellen, ob der Kreisjugendrat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.
- (2) Er gilt als beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der von den städtischen Jugendgremien entsendeten ordentlichen Mitglieder bzw. bei entschuldigtem Fehlen deren Vertretung anwesend ist.
- (3) Die Sitzungsleitung hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreisjugendrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde oder nicht beschlussfähig ist.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreisjugendrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 8 Öffentlichkeit der Kreisjugendratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreisjugendrates sind öffentlich, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. Jeder hat das Recht, als Zuhörender an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten.
- (2) Zuhörende können sich zu Wort zu melden und nach Worterteilung durch die Sitzungsleitung zu Beratungsgegenständen Stellung nehmen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann Zuhörende, die die Sitzung stören, ausschließen oder die Sitzung unterbrechen.

§ 9 Behandlung von Anregungen

- (1) Anregungen des Kreisjugendrates gemäß § 21 KrO NRW in Verbindung mit § 16 Absatz 4 der Hauptsatzung des Kreises Mettmann sind schriftlich zu stellen und dem Kreistagsbüro fristgerecht im Sinne der Geschäftsordnung des Kreises Mettmann zu übermitteln.
- (2) Es können bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kreisjugendrates als Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter benannt werden, die in der jeweiligen Sitzung des Kreisausschusses und des mitberatenden Fachausschusses mündlich Stellung nehmen.

§ 10

Dringlichkeitsanträge

- (1) Angelegenheiten, die zur Beschlussfassung vorgesehen sind, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreisjugendrat.
- (2) Dringlichkeitsanträge können von jedem Kreisjugendratsmitglied schriftlich in die Sitzung eingebracht werden. Die Dringlichkeit nach Absatz 1 ist durch den Antragsteller zu begründen.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit in der Sitzung von einem Kreisjugendratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste
 - b) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
 - d) auf Änderung der Tagesordnung.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Kreisjugendrat gesondert vorab zu entscheiden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 12

Abstimmungen

- (1) Über jeden zur Beschlussfassung vorgesehenen Tagesordnungspunkt ist gesondert abzustimmen.
- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit dieser den Mitgliedern nicht in Textform vorliegt. Die Sitzungsleitung stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, es sei denn, dass eine geheime Abstimmung durchgeführt wird.
- (4) Auf Verlangen eines Kreisjugendratsmitgliedes erfolgt eine namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die konkrete Stimmabgabe eines jedes Kreisjugendratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Kreisjugendratsmitglieder ist geheim abzustimmen. Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel auszugeben und ist eine unbeobachtete Stimmabgabe sicherzustellen.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl eine namentliche als auch eine geheime Abstimmung verlangt, so hat das Verlangen auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt und über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die Sitzungsleitung.
- (8) Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern Sie nicht unter die in Absatz 9 aufgeführten Ausnahmen fallen.
- (9) Entscheidungen zur Änderung dieser Geschäftsordnung bzw. der Satzung des Kreisjugendrates oder zur Durchführung eines Misstrauensvotums sind nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder möglich.
- (10) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (11) Ein Beschluss des Kreisjugendrats erlangt mit der Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse im Kreistagsinformationssystem Wirksamkeit. Die Abstimmungsergebnisse werden als Kurzinformation am Folgetag der Sitzung durch das Kreistagsbüro veröffentlicht.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen offen durch Handheben, es sei denn, dass eine geheime Wahl beantragt wird.
- (2) Wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Kreisjugendratsmitglieder der offenen Wahl widersprechen, erfolgt diese geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu wählenden Mitgliedes anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Bei Wahlen wird die absolute Mehrheit benötigt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt (Stichwahl). Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Bei Wahlen für Ämter (z.B. Sprecherteam des Kreisjugendrates) wird die absolute Mehrheit benötigt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmzahl, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt (Stichwahl). Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine weitere Stichwahl statt, in der eine einfache Mehrheit ausreichend ist. Falls im dritten Wahlgang eine Stimmgleichheit vorliegt, so entscheidet das Los. Des Weiteren gelten für Wahlen (z.B. die des Sprecherteams des Kreisjugendrates) die Vorgaben der jeweiligen rechtlichen Grundlagen (vgl. z.B. Satzung des Kreisjugendrates).

§ 14 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreisjugendrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitz und von der jeweiligen Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Kreisjugendrat bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode eine beliebige Anzahl an Schriftführungen. Die Schriftführung soll im rotierenden Prinzip zwischen den bestellten Personen erfolgen.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten,
 - c) die Tagesordnungspunkte, zur abstimmungsgestellte Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse,
 - d) bei Beschlüssen und Wahlen das Abstimmungsergebnis (bei ggf. namentlicher Nennung).
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung durch das Kreistagsbüro mittels einer zur Verfügung gestellten Fachanwendung im öffentlichen Kreistagsinformationssystem zu veröffentlichen. Die Niederschrift gilt in der nächsten Sitzung automatisch als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.

§ 15 Arbeitsgruppen

- (1) Der Kreisjugendrat kann themenspezifische Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Kreisjugendrates, von welchen mindestens ein Mitglied ein ordentliches Mitglied des Kreisjugendrates sein muss. Bürgerinnen und Bürger des Kreises Mettmann, die kein Mitglied des Kreisjugendrates sind, können an den Treffen der Arbeitsgruppen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Themenspezifische Arbeitsgruppen des Kreisjugendrates können durch Beschluss des Kreisjugendrates aufgelöst und neu gebildet werden.

- (4) Jedes Mitglied des Kreisjugendrats kann in Rücksprache mit dem Sprecherteam – jederzeit und ohne die Durchführung einer entsprechenden Wahl in einer Sitzung des Kreisjugendrates – einer Arbeitsgruppe beitreten. Die Mitglieder des Kreisjugendrates werden über die Be- und Umsetzung der Arbeitsgruppen in der folgenden Sitzung des Kreisjugendrates unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht aus den Arbeitsgruppen“ informiert.
- (5) Die Arbeitsgruppen wählen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte je ein Mitglied, das als Sprecherin bzw. Sprecher für die entsprechende Arbeitsgruppe fungiert sowie eine Schriftführung und deren Vertretung. Die Arbeitsgruppen können Vertretungen für die Sprecherin bzw. den Sprecher benennen. Über die konkrete Umsetzung und einzelne Ausnahmen entscheiden die Arbeitsgruppen. Für Arbeitsgruppen, die Themen der Ausschüsse behandeln, muss die Sprecherin bzw. der Sprecher ordentliches Mitglied des Kreisjugendrates sein.
- (6) Auf die Sitzungen der Arbeitsgruppen finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die für den Kreisjugendrat geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung.

§ 16 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Sprecherteams und den Sprechenden der Arbeitsgruppen bzw. deren Vertretungen. Mitglieder des Kreisjugendrats oder der Verwaltung des Kreises Mettmann können an der Sitzung des Ältestenrates bei Bedarf beratend teilnehmen.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Sprecherteam einberufen und geleitet.
- (3) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, das Sprecherteam bei der Durchführung der Amtsgeschäfte zu unterstützen und zu beraten, so zum Beispiel zur Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen oder Beratung von sonstigen Angelegenheiten des Kreisjugendrates.
- (4) Der Ältestenrat kann in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit Entscheidungen im Namen des Jugendrates des Kreises Mettmann treffen. Ausgenommen sind hier Entscheidungen, die das Gesamtbudget des Kreisjugendrats betreffen. Die Mitglieder des Kreisjugendrats sind über solch einen Beschluss unverzüglich zu informieren. Der Kreisjugendrat berät in seiner nächsten Sitzung über eine Bestätigung eines solchen Beschlusses des Ältestenrats.
- (5) Entscheidungen werden im Ältestenrat mit absoluter Mehrheit getroffen. Hierbei hat jedes Mitglied des Sprecherteams und jede / jeder Sprechende der Arbeitsgruppen bzw. die Vertretungen eine Stimme.
- (6) Zu den Inhalten der Sitzungen des Ältestenrats wird ein form- und fristloses Kurzprotokoll angefertigt.
- (7) Auf die Sitzungen des Ältestenrats finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die für den Kreisjugendrat geltenden Vorschriften seiner Geschäftsordnung Anwendung.

§ 17 Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden, soweit nicht andere rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Bei Fragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz. Im Bedarfsfall wird die Entscheidung unter Hinzuziehung einer Vertreterin oder eines Vertreters des Kreistagsbüros getroffen.
- (3) Sofern diese Geschäftsordnung keine Regelungen trifft, ist die Geschäftsordnung des Kreistages Mettmann sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Rücktritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Wenn ein Mitglied das Mandat niederlegt, übernimmt – nach vorheriger Rücksprache mit der kreisangehörigen Stadt – die persönliche Stellvertretung übergangsweise das ordentliche Mandat für den Rest der Wahlperiode (Nachrückverfahren).

- (2) Bei Eintritt der in Absatz 1 genannten Konstellation kann das jeweilige Jugendgremium der kreisangehörigen Stadt nach Maßgabe des § 2 der Satzung des Kreisjugendrates ein neues (stellvertretendes) Mitglied entsenden.
- (3) Die Mitglieder des Sprecherteams können per Beschluss mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden (Misstrauensvotum).
- (4) Mitglieder des Kreisjugendrates können bei Nichteinhaltung der Teilnahmeregelungen oder Fehlverhalten per Beschluss mit 2/3 Mehrheit aus dem Kreisjugendrat ausgeschlossen werden. Das Nachbesetzungsverfahren richtet sich entsprechend nach den Absätzen 1 und 2.
- (5) Bei Rücktritt einer Person des Sprecherteams sind unverzüglich Neuwahlen gemäß § 3 Absatz 1 bis 4 der Satzung des Kreisjugendrates durchzuführen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreisjugendrat in Kraft.